

Stellungnahme des Deutschen Gewerkschaftsbundes zum
Referentenentwurf des Bundesministeriums für Gesundheit

Verordnung über das Verfahren und die Anforderungen zur Prüfung der Erstattungsfähigkeit digitaler Pflegeanwendungen in der Sozialen Pflegeversicherung 09.06.2022

(Verordnung zur Erstattungsfähigkeit digitaler Pflegeanwendungen –
VDiPA)

Einschätzung

Mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf beabsichtigt das Bundesministerium für Gesundheit, die Digitalisierung der Gesundheitsversorgung weiterzuentwickeln. Dazu sollen bestehende Ansätze zur Digitalisierung auf den Bereich der Pflege ausgeweitet und durch die Verfügbarkeit digitaler Pflegeanwendungen für die Pflegeversorgung konkretisiert werden. Dies wird, analog zur Regelung für digitale Gesundheitsanwendungen, mit der Einführung eines Verfahrens zur Prüfung der Erstattungsfähigkeit digitaler Pflegeanwendungen verbunden.

Deutscher Gewerkschaftsbund
Bundesvorstand
Abteilung Sozialpolitik

Um zu gewährleisten, dass für Pflegebedürftige, pflegende Angehörige, sonstige ehrenamtlich Pflegenden, nach dem SGB XI zugelassene ambulante Pflegeeinrichtungen sowie Kostenträger Transparenz hinsichtlich der Verfügbarkeit guter und sicherer digitaler Pflegeanwendungen geschaffen werden, muss eine klare Definition der an digitale Pflegeanwendungen zu stellenden Anforderungen insbesondere hinsichtlich Sicherheit, Funktionstauglichkeit, Qualität, Datenschutz und Datensicherheit, eingerichtet werden.

Zwar werden grundsätzlich die Standards, die aus (sozial- und verbraucher-) datenschutzrechtlicher Sicht (§ 35 SGB I, Art. 9 DSGVO) an digitale Anwendungen zu stellen sind, gewährleistet; insbesondere zutreffend geregelt ist die Notwendigkeit der Einwilligung (§ 5 Abs. 3 Nr. 1 und 2 VO). Gleichwohl für die zu Pflegenden offen bzw. nicht vorgegeben – und damit regelungsbedürftig – wie sie nachhalten können, wer auf die verzeichneten Daten zugegriffen hat.

Unabhängig davon gerät völlig aus dem Blick, wie die Gruppe der Versicherten, die weder über ein eigenes mobiles noch stationäres Endgerät verfügt, Zugriff auf ihre Daten bekommt. Denkbar ist es, Regelungen vorzusehen, die diesem Personenkreis entsprechende Zugriffe z. B. durch technische Einrichtungen bei den Pflegekassen ermöglichen. Im Weiteren begrüßt es der DGBund seine Einzelgewerkschaften, dass darüber hinaus verlässliche Vorgaben für den Nachweis des pflegerischen Nutzens implementiert und veröffentlicht werden. In diesem Sinne soll ein neues Verfahren zur Prüfung der Erstattungsfähigkeit digitaler Pflegeanwendungen und zur Aufnahme in ein entsprechendes Verzeichnis beim Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte geschaffen werden.

Hinsichtlich der notwendigen Festlegung von Kriterien zur Feststellung der Erstattungsfähigkeit digitaler Pflegeanwendungen fordern der DGB und seine Gewerkschaften den Gesetzgeber auf, gewonnene Erfahrungen aus dem Digitale-Versorgungs-Gesetz aufzunehmen und



anzuwenden. Dazu gehören zunächst ein zu definierender und nachzuweisender pflegerelevanter Versorgungsmehrwert und Versichertennutzen in Verbindung mit einer Verbesserung der Qualität der pflegerischen Versorgung.

Positiv bleibt anzumerken, dass die zu erstellenden Verzeichnisse mit Regelungen zu Aufbau, Inhalten und Funktionalitäten für digitale Pflegeanwendungen gewährleisten, dass Pflegebedürftige, pflegende Angehörige, sonstige ehrenamtliche Pflegenden sowie Kostenträger gleichermaßen bei der Auswahl geeigneter Pflegeanwendungen unterstützt werden.